

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin sowie der Zuweisungsverordnung

Vom 20. Dezember 2021

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 135) und des § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(Bereitschaftsdienstverordnung – BerDienstV)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Wörter „Pankow/Weißensee“ durch das Wort „Pankow“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Wörter „Tempelhof-Kreuzberg“ durch das Wort „Kreuzberg“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 ist für Fixierungsanträge, die im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen außerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden, ausschließlich der gemeinsame Bereitschaftsdienst der in § 1 Buchstabe a genannten Amtsgerichte zuständig.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für Fixierungsentscheidungen in Strafsachen und Bußgeldsachen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, bleibt im Übrigen unberührt.“

Artikel 2

Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden, soweit diese Anträge innerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden; für Anträge außerhalb dieser Dienstzeiten gilt die Zuständigkeitsregelung gemäß § 3 Satz 1 und 3 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Dr. Dirk B e h r e n d t